

Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 13.12.2016 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 22.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 965 ff.), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) vom 28.Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GV. NRW. S.262) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Gemeinde die im Anhang aufgeführten Wohneinheiten. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Wohneinheiten der Gemeinde Schalksmühle sind eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in den Wohneinheiten aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat;
 - b) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Wohneinheiten oder die Weisungen der Gemeinde Schalksmühle dazu Anlass gegeben hat.



Öffentliche Einrichtungen Unterbringung von Flüchtlingen

- (3) Die Einweisung wird widerrufen, wenn die Gründe, welche zur Einweisung geführt haben nachträglich weggefallen sind.
- (4) Die Benutzer haben die zugewiesene Wohneinheit unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird;
 - b) die Benutzer ihren Wohnsitz wechseln.
 - Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
 - c) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Gebäudes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Gebäude in ein anderes verlegt werden.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohneinheit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Schalksmühle.
- (6) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in diesem Falle nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.

§ 3

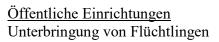
Aufsicht und Ordnung in den Objekten

Die Wohneinheiten unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Wohneinheiten wird durch die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der Personen, die mit der Verwaltung der Wohneinheiten beauftragt wurden, zu befolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 15.12.2015 außer Kraft.





1. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 13.12.2017 In Kraft getreten: 01.01.2018

2. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 12.12.2018 In Kraft getreten: 01.01.2019

3. Änderungssatzung

Veröffentlicht: 30.12.2020 In Kraft getreten: 01.01.2021



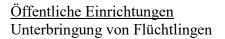
Öffentliche Einrichtungen Unterbringung von Flüchtlingen

Anhang zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen

Objekt:
In der Lieth 4
Klagebach 21, 23

In den unten aufgeführten Objekten unterhält die Gemeinde Schalksmühle folgende Wohnungen, die zusätzlich für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden und als solche bestimmt sind:

Objekt:	Wohnung:	
Klagebach 29	1. OG und DG	
Hälverstraße 23	2. OG	
Strücken 4	1. OG links	
	2. OG links	
	2. OG rechts	
5	1. OG rechts	
10	EG links	
20	EG	
Linscheider Str. 34	EG links	
	OG links	
	DG links	
	DG rechts	
36	OG rechts	
38	DG links	
	DG rechts	
40	EG links	
	OG links	
	OG rechts	





Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 22.12.2020

Der Bürgermeister

(Schönenberg)

Veröffentlicht: 30.12.2020 In Kraft getreten: 01.01.2021

Änderung durch:

- 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 (Anhang)
- 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018 (Anhang)
- 3. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (Anhang)